

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 80

Donnerstag, 02.01.2025

Nummer 1

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried Landkreis Ostallgäu für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit fest-

gesetzt: Er schließt im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.717.000 €
in den Aufwendungen mit	1.717.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	548.600 €
ab.	

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5 Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Marktobderdorf, 13.12.2024

Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

Maria Rita Zinnecker, Landrätin und Verbandsvorsitzende
Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktobderdorf eingesehen werden

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf und dem Abwasserverband Gennach-Kirchweithal vom 22.05.2024

Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Personalverwaltung des Abwasserverbandes Gennach-Kirchweithal auf die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1, Art. 7, 8 KommZG und Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO.

Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Bgm. Manfred Hauser und dem Abwasserverband Gennach-Kirchweithal, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Bgm. Christian Schlegel wird folgende Zweckvereinbarung gem. Art. 27 Abs. 1 Satz 1 und Art. 7, 8 KommZG und Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO abgeschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Abwasserverband Gennach-Kirchweithal überträgt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Personalverwaltung.
- (2) Der Abwasserverband Gennach-Kirchweithal überträgt der Verwaltungsgemeinschaft die zur Erledigung, der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben, notwendigen allgemeinen Befugnisse. Das Satzungsrecht, mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen, verbleibt beim Abwasserverband.
- (3) Die Befugnisse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden gem. Art. 34 bis 37 KommZG werden durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Abwasserverband überträgt die Erledigung seiner laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens und der Personalverwaltung sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen allgemeinen Befugnisse auf die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Abwasserverbandes Gennach-Kirchweithal gehen nicht auf die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf über.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft hat nicht das Recht, anstelle des Abwasserverbandes Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

(4) Die Befugnisse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden gehen nicht auf die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf bzw. den Gemeinschaftsvorsitzenden über.

§ 3

Verwaltungskosten

Für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und der Personalverwaltung des Abwasserverbandes wird von der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10.000,00 € erhoben. Mit diesem Betrag gelten die Kosten des Verwaltungspersonals, der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie anfallende Verwaltungsgemeinkosten der Verwaltungsgemeinschaft als abgegolten. Der Verwaltungskostenbeitrag wird entsprechend linearen Tarifentwicklungen im Bereich des TVöD-VKA (ohne Sonderzahlungen) angepasst und hierbei auf volle hundert Euro gerundet. Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Leistungen aus dieser Vereinbarung nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen. Für den Fall, dass das Finanzamt zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, dem Abwasserverband zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (auch rückwirkend) in Rechnung zu stellen.

§ 4

Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht der Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

(3) Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 04.11.2003 außer Kraft.

Westendorf, den 22.05.2024

Verwaltungsgemeinschaft	Abwasserverband
Westendorf, gez. Hauser	Gennach-Kirchweithal gez. Schlegel
Gemeinschaftsvorsitzender	Verbandsvorsitzender

Eapl.: 10-0280.1

**Bekanntmachung der Satzung des Zweckverbandes
Abwasserverband Gennach-Kirchweithal
(Zweckverbandssatzung Abwasser – ZVS-Abw) vom
22.05.2024“**

Der Abwasserzweckverband Gennach-Kirchweithal erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Gennach-Kirchweithal“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Dienort des Verbandsvorsitzenden.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinde Oberostendorf, Stöttwang und Westendorf.

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Der Beitritt bedarf der Änderung der Verbandssatzung.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichti-

gem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage zu planen, zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Zu den Verbandsanlagen gehören im Einzelnen:

-Sammelkläranlage mit sämtlichen Nebeneinrichtungen inklusive Ableitung in den Vorfluter und

-die erforderlichen Verbandskanäle (Hauptsammler) zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder.

Lage, Umfang und Leitungsführung ergeben sich aus den Planunterlagen, die als **Anlage 1** zum Bestandteil der Satzung erklärt werden.

(2) Die Ortsnetze, einschließlich der erforderlichen Zuleitungen, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und evtl. Abwasserhebwerke verbleiben im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Verbandsmitglieder und müssen von diesen so geplant, gebaut, erhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. Für die Aufrechterhaltung der bestehenden Genehmigungen sind die Verbandsmitglieder zuständig. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kanalisationsanlagen und Einrichtungen zur Feststellung ihres satzungsgemäßen Zustands gemeinsam mit der Mitgliedsgemeinde beaufsichtigt werden.

(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die hierzu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Das Recht, Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch die Entsorgung von Grundstücken oder Gebieten außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3) im Rahmen einer Zweckvereinbarung übernehmen.

(5) Der Zweckverband kann für seine Mitglieder oder Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) den kaufmännischen und/oder technischen Betrieb ihrer Anlagen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung wahrnehmen. Hierzu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbandes erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

(9) Den Verbandsanlagen darf nur Wasser zugeleitet werden, das die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigt. Es muss in seiner Beschaffenheit den Richtlinien des Merkblattes DWA-M 115 1-3 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Zweckverband getroffen. Sie sind in der Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder aufzunehmen.

Für Schäden die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl in dessen Gebiet. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Für jedes angefangene 600 der Einwohnerzahl seines Verbandsgebietes entsendet das Verbandsmitglied einen weiteren Verbandsrat. Maßgeblich für die Berechnung der Zahl der Verbandsräte ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des jeweils der Wahl der Gemeinderatsmitglieder vorausgegangenen Kalenderjahres
- (3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden, ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbands können nicht Verbandsrat sein.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Gewässer-schutzbeauftragte haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, soweit diese zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten zu übermitteln und der Aufsichtsbehörde bereitzustellen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbands und die Bestellung von Abwicklern,

10. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf den Verbandsausschuss oder einen anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind,

11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf den Verbandsausschuss oder einen anderen beschließenden Ausschuss übertragen sind.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung,
3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € brutto mit sich bringen,
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art,

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt sind.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gilt die § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 - 3 und § 9 Abs. 6 entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig für
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,00 € brutto bis 50.000,00 € brutto im Einzelfall und in Summe nicht mehr als 150.000,00 € brutto pro Jahr mit sich bringen,
 2. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanziellen Auswirkungen auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 5.000,00 € brutto übersteigt,
 3. die Genehmigung von nicht im Finanzplan enthaltenen Mehrausgaben bis 50.000 € brutto,
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Die Entscheidungen des Verbandsausschusses sind den Gemeinderäten im nichtöffentlichen Teil, durch die Ausschussmitglieder, mündlich bekannt zu geben.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigungen sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig
 1. für Lieferungen und Leistungen bis zu 5.000,00 € brutto,
 2. dringliche Anordnungen anstelle der Verbandsversammlung zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,
 3. die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes auszuüben,
 4. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von jeweils 5.000,00 € brutto im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkraften des Zweckverbands bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkraften übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 5.000,00 € brutto mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigungen ist in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

§ 19

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle errichten und einen Geschäftsleiter bestellen.
- (2) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei den Bediensteten der Verwaltung einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft bedienen, sofern diese damit einverstanden ist.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 21

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens mit der Sitzungsladung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbands für Investitionen im Sinne der KommHV-Kameralistik, einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen sowie die Ausgaben für die ordentliche und außerordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

Umlegungsschlüssel: Die Aufteilung der Investitionsumlage erfolgt nach den ermittelten Einwohnerwerten zum 31.12. des Vorjahres. Für die Ermittlung der Einwohnerwerte werden alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz zum 31.12. des Vorjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf gemeldeten Personen der Verbandsgemeinden herangezogen. Der Sonderleiter „Obstverwertung Dösing und Umgebung eG“ erhöht die Einwohnerwerte (Ew) der Gemeinde Westendorf um 150 Ew. Zukünftige, weitere Sonderleiter erhöhen die Einwohnerwerte der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Wert der Erhöhung ist durch ein geeignetes Fachbüro zu ermitteln.

(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmungen gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind. Umlegungsschlüssel: Die Aufteilung der Betriebskostenumlage erfolgt nach den ermittelten Einwohnerwerten zum 31.12. des Vorjahres. Für die Ermittlung der Einwohnerwerte werden alle mit Haupt- und Nebenwohnsitz zum 31.12. des Vorjahres bei der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf gemeldeten Personen der Verbandsgemeinden herangezogen.

§ 23

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben: 1. die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll);

2. der Umlegungsschlüssel gem. § 22 Abs. 2;

3. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

1. die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),

2. der Umlegungsschlüssel gem. § 22 Abs. 2;

3. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jedes zweiten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(6) Bei Baumaßnahmen kann die Investitionsumlage abweichend von Abs. 5 im Bedarfsfall in einer Summe erhoben werden.

(7) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden im Rahmen einer Zweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf übertragen.

§ 25

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen 6 Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamts Ostallgäu.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf bekannt gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können am Dienort des Verbandsvorsitzenden und in der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu anordnen.

§ 27

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Ostallgäu.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28

Auflösung, Auseinandersetzung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen gemeinsamen Entwässerungsanlagen (Sammelkläranlage, Hauptsammler und Sonderbauwerke) zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bei den gemeinsamen Entwässerungsanlagen ist den übrigen beteiligten Gemeinden auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Zweckvereinbarung einzuräumen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem in § 22 für die Investitionsumlage festgelegten Verhältnis zu verteilen. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verbandsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 28.07.1989 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu Nr. 14 vom 03.08.1989), in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 04.11.2003 (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu Nr. 26 vom 20.11.2003), außer Kraft.

Westendorf, den 22.05.2024

gez. Schlegel, Verbandsvorsitzender

Eapl: 10-0280.1



Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.